

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.488.682

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7325/J-NR/2021

Wien, am 08. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weitere haben am 08.07.2021 unter der **Nr. 7325/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Neue Zielvorgaben für das AMS** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend möchte ich anmerken, dass im Regierungsprogramm die Weiterentwicklung des Arbeitslosengeldes mit Anreizen vereinbart ist, damit arbeitslose Menschen wieder schneller ins Erwerbsleben zurückkehren können. Vorrangiges Ziel muss dabei sein, arbeitslose Menschen wieder in Beschäftigung zu bringen.

Zu diesem Vorhaben gibt es naturgemäß unterschiedliche Zugänge und Konzepte, die bei der Entwicklung der konkreten Maßnahmen zu diskutieren sein werden. Bei den in der Anfrage genannten Maßnahmen handelt es sich um – teilweise auch ältere – von unterschiedlichen Interessensgruppen geäußerte Vorschläge. Derzeit gibt es aber noch keine konkret ausgestalteten Modelle meines Ressorts oder der Bundesregierung, die ich skizzieren oder erörtern könnte.

Meine in der Anfragebegründung aus Medienberichten zitierten Aussagen zur stärkeren Motivierung zur Beschäftigungsaufnahme bezogen sich darauf, dass im Zuge der Corona-Krise und der damit einhergehenden außergewöhnlichen, insbesondere die Zumutbarkeit von Beschäftigungen betreffenden Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt Umstände

berücksichtigt werden mussten, die nach einer Normalisierung des Arbeitsmarktes und rückläufigem Infektionsgeschehen künftig nicht mehr berücksichtigt werden können. Zu diesem Zweck soll der Beurteilungsmaßstab für die Verhängung von Sanktionen, die im Arbeitslosenversicherungsgesetz für den Fall der Verweigerung oder Vereitelung einer angebotenen zumutbaren Beschäftigung verankert und keineswegs neu sind, lediglich auf jenen vor der Corona-Krise zurückgeführt werden. Konkret betrifft das beispielsweise die in der Anfrage angesprochene Vermittlung von Beschäftigungen im Tourismus bzw. Fremdenverkehr, die im Zusammenhang mit den bereits erfolgten Öffnungsschritten in diesen Branchen nunmehr verstärkt auch wieder überregional erfolgen kann.

Für die Beantwortung der Fragen 6 bis 13 verstehe ich im gegebenen Zusammenhang als „Missbrauchsfälle“ die im Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) vorgesehene

- Versagung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe mangels Arbeitswilligkeit (§ 9 ALVG),
- den temporären Ausschluss vom Leistungsanspruch wegen Vereitelung des Zustandekommens sowie Verweigerung der Annahme einer zumutbaren Beschäftigung oder Schulungsmaßnahme (§ 10 ALVG),
- die der Leistungswerberin bzw. vom Leistungswerber (selbst)verschuldeten Beendigung einer Beschäftigung (§ 11 ALVG) sowie
- die Nichteinhaltung einer Kontrollmeldung beim AMS (§ 49 ALVG).

Zu den Fragen 1 und 2

- *Wie sollen diese „motivierenden Sanktionen“ des AMS beim Arbeitslosengeld und bei der Notstandshilfe konkret ausgestaltet sein?*
- *Wie viele Langzeitarbeitslose wollen Sie bis Ende 2022 durch diese „motivierenden Sanktionen“ wieder in Beschäftigung bringen?*

Wie bereits einleitend dargelegt, bezogen sich meine Aussagen nicht auf neue noch zu schaffende Sanktionen, sondern auf die bereits jetzt schon im Arbeitslosenversicherungsgesetz für den Fall der Verweigerung der Annahme sowie die Vereitelung des Zustandekommens von zumutbaren Beschäftigungsverhältnissen normierten Rechtsfolgen. Diese sehen den vorübergehenden Entzug des Arbeitslosengeldes sowie der Notstandshilfe für sechs, im Wiederholungsfall für acht Wochen und im Falle mangelnder Arbeitswilligkeit sogar die gänzliche Einstellung des Leistungsbezuges vor.

Da den Fragen offenkundig ein anderes Verständnis der Medienberichte zu Grunde liegt, die sich eben nicht auf „neue“ Sanktionen bezogen hat, können keine Angaben zur Zahl der durch eine Neuregelung in Aussicht genommenen Beschäftigungsaufnahmen gemacht werden.

Zu den Fragen 3 und 4

- *Welche Maßnahmen planen Sie im Zusammenhang mit den Zuverdienstgrenzen und der Möglichkeit des Zuverdiensts im Zusammenhang mit Arbeitslosengeldbezug und Notstandshilfe?*
- *Welche Maßnahmen planen Sie im Zusammenhang mit einem degressiven Modell im Zusammenhang mit Arbeitslosengeldbezug und Notstandshilfe?*

Wie einleitend ausgeführt, gibt es noch keine Modelle meines Ressorts oder der Bundesregierung, weshalb diese Fragen derzeit nicht beantwortet werden können.

Zur Frage 5

- *Wie beurteilen Sie den Vorschlag der Gewerkschaft, bei öffentlichen Ausschreibungen jene Firmen zu bevorzugen, die Langzeitarbeitslose beschäftigen?*

Da große Projekte in den meisten Fällen europaweit ausgeschrieben werden müssen, wäre eine Verknüpfung der Auftragsvergabe mit der Auflage der Entlastung des österreichischen Arbeitsmarktes rechtlich in den seltensten Fällen möglich.

Zur Stärkung der Vermittlung von Menschen mit besonderen Herausforderungen am Arbeitsmarkt hat die Bundesregierung bekanntlich das Programm „Sprungbrett“ mit besonderem Fokus auf von Langzeitarbeitslosigkeit betroffene Menschen ins Leben gerufen. Um diesen Personen einen Startvorteil zu geben, werden Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber, die länger als ein Jahr arbeitslos gewesene Personen einstellen, mit einer Beteiligung an den Lohnkosten im Wege einer Eingliederungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice (AMS) gefördert. Darüber hinaus gibt es weitere Unterstützungsangebote.

Zu den Fragen 6 bis 9

- *Wie viele Missbrauchsfälle hat es seit dem 1.1.2020 beim Bezug von Notstandshilfe insgesamt gegeben?*
- *Wie viele Missbrauchsfälle hat es seit dem 1.1.2020 beim Bezug von Notstandshilfe durch österreichische Staatsbürger gegeben?*
- *Wie viele Missbrauchsfälle hat es seit dem 1.1.2020 beim Bezug von Notstandshilfe durch sonstige EU- Staatsbürger gegeben?*
- *Wie viele Missbrauchsfälle hat es seit dem 1.1.2020 beim Bezug von Notstandshilfe durch Drittstaatsangehörige gegeben?*

Zu diesen Fragen darf ich auf die aus dem „Data Warehouse“ des AMS ermittelten und in der Beilage befindlichen Tabellen verweisen.

Zu den Fragen 10 bis 13

- *Wie viele Missbrauchsfälle hat es seit dem 1.1.2020 beim Bezug von Arbeitslosengeld insgesamt gegeben?*
- *Wie viele Missbrauchsfälle hat es seit dem 1.1.2020 beim Bezug von Arbeitslosengeld durch österreichische Staatsbürger gegeben?*
- *Wie viele Missbrauchsfälle hat es seit dem 1.1.2020 beim Bezug von Arbeitslosengeld durch sonstige EU- Staatsbürger gegeben?*
- *Wie viele Missbrauchsfälle hat es seit dem 1.1 .2020 beim Bezug von Arbeitslosengeld durch Drittstaatsangehörige gegeben?*

Dazu darf ich ebenfalls auf die aus dem „Data Warehouse“ des AMS ermittelten und in der Beilage befindlichen Tabellen verweisen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

